

Kreisjugendring Saale Orla e.V.

Saale-Orla-Kreis

Kreisjugendring Saale-Orla e.V.
Am Sportplatz 5a – 07356 Bad Lobenstein



Satzung 2018 Lesefassung

Mit allen Satzungsänderungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kreisjugendring Saale-Orla e.V., abgekürzt KJR Saale-Orla e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Pößneck und ist beim Amtsgericht Pößneck eingetragen. Sein Tätigkeitsbereich ist vorwiegend auf das Territorium des Saale-Orla Kreises begrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring Saale-Orla e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Ziele des Kreisjugendrings Saale-Orla e.V. sind:

- Förderung der Zusammenarbeit aller freien Träger, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Saale-Orla-Kreis tätig sind, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit, um gemeinsame Interessen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft zu vertreten
- als Grundlage der Zusammenarbeit die Anerkennung des eigenen Wertes jedes Mitgliedes ohne dabei politische, religiöse, klassenmäßige oder soziale Unterschiede zum Tragen zu bringen
- Schaffung von Bedingungen, die es den Mitgliedern ermöglichen, junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit zu befähigen
- die Vereinigungen junger Menschen bei der aktiven Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens, sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens
- Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit der Jugend
- die Erhaltung und Schutz der natürlichen Umwelt
- dass die Mitglieder sich mit allen Kräften gegen militaristische, nationalistische, diskriminierende und totalitäre Tendenzen wenden

Der Kreisjugending Saale-Orla e.V. stellt sich folgende Aufgaben:

- Vertretung der jugendpolitischen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und der Kommunalpolitik
- die umfassende Bildung der Jugendlichen zu fördern und für deren Weiterentwicklung einzutreten
- mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten
- bei der Jugendhilfeplanung maßgeblich mitzuwirken, die Entscheidungsträger zu unterstützen, sich besonders für eine bedarfsgerechte Verteilung der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Saale-Orla-Kreis einzusetzen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisjugendrings Saale-Orla e.V. können juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit tätig sind und die die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Grundrechte und die allgemeinen Menschenrechte, sowie die Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisjugendrings anerkennen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich im Bereich der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit einsetzen bzw. eingesetzt haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Mitgliedes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Saale-Orla e.V. mit einer Frist von acht Wochen nach Antragstellung berufen. Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Mitgliederversammlung stattfinden, entscheidet der Vorstand über eine vorläufige Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Kreisjugending Saale-Orla e.V. eine beratende Stimme. Sie sind nicht an die Pflichten der sonstigen Mitglieder gebunden.

Der Antrag auf Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen. Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Mitgliederversammlung stattfinden, entscheidet der Vorstand über einen vorläufigen Ausschluss. Dieser bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme muss schriftlich und unter Beifügung der Satzung oder einer Selbstdarstellung, Ordnung oder Ähnlichem beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen nach Antragstellung. Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Mitgliederversammlung stattfinden, entscheidet der Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor Jahresende erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mitglieder können bei Nichteinhaltung dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen. Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Mitgliederversammlung stattfinden, entscheidet der Vorstand über einen vorläufigen Ausschluss. Dies bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge:

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe und den Zeitraum der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreisjugendrings Saale-Orla e.V. sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung als höchstes Organ.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf findet einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen
- Entwicklung von Grundsätzen für die Tätigkeit des Vereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen über Satzungsänderungen, Beiträge und Ausschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Personen.

Der Vorstand besteht dabei mindestens aus:

- 1 Vorsitzenden
 - 2 Stellvertretern
- und maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Aufgaben des Vorstands:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Jahresabschluss
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aussprechen der vorläufigen Ehrenmitgliedschaft, des vorläufigen Ausschlusses eines Ehrenmitgliedes, der vorläufigen Mitgliedschaft und des vorläufigen Ausschlusses eines Mitgliedes
- Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehreren besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen. Die besonderen Vertreter können auch hauptamtliche Mitarbeiter sein.

Haftung des Vorstandes:

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Kreisjugendring Saale-Orla e.V. gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung. Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Der Kreisjugendring Saale-Orla e.V. wählt auf seiner Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und die Möglichkeiten sowie die Orte für eine Einsichtnahme bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins und die Verbindlichkeiten an den Landesjugendring Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.06.2018 in Kraft.